

Ausgeben falschen Geldes	Art. 263, 264
Gemeinschaftliche Bestimmungen	• 265—268

Fünfundzwanzigtes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden	Art. 269—275
Beeinträchtigung der Fischerei	• 276
Verletzung von Grenzzeichen	• 277, 278
Annahmung fremden Grundeigenthums	• 279
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache	• 280
Beschädigung fremden Eigenthums	• 281—284
Eindringen in fremde Geheimnisse	• 285
Bücher	• 286—290

Sechszehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Mehzucht	Art. 291, 292
Muttschande	• 293, 294
Muzucht mit Verletzung anderweitiger Verpflichtungen	• 295
Muzucht mit Personen in demüthigen Zustand	• 296
Muzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren	• 297
Verführung zur Muzucht	• 298, 299
Muzucht als Bewerbe	• 300, 301
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Muzuchtverbrechen	• 302—304
Handlungen, welche zu öffentlichem Kergeruiff gerechnet	• 305
Thierquälerei	• 306

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht	Art. 307
Pflichtverdrige Annahme von Geschenken	• 308
Bestechung	• 309—311
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung	• 312—315
Mißbrauch der Amtsgewalt	• 316, 317
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens	• 318
Verletzung von Privatdienstverpflichtungen	• 319
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit	• 320
Wahrheitswidrige Auslage	• 321
Verurtheilungen wegen Anstellung der Untersuchung	• 322

Druckfehlerberichtigung zu Seite 278.

Im Art. 6 auf der 3. Zeile von unten muß es heißen: „ganz oder theilweise verhöjten Strafen“ heißen: „ganz oder theilweise nicht verhöjten Strafen.“